



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

13. Jahrgang

Schwerin, den 15. Juli

Nr. 7/2003

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Siebentes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Ändert Gesetz vom 15. Mai 1996

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3 179

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Anwesenheitsregelung während
der Ferien für Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen“.....

180

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung
(Seiteneinsteigern) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“.....

180

Wissenschaft und Forschung

Erstes Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes M-V

Ändert Gesetz vom 5. Juli 2002

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-11..... 181

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung

Biochemie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald..... 182

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Integrierten Bakkalaureus-Artium-
und Magister-Artium-Studiengang an der Universität Rostock.....

183

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
für den Studiengang Architektur.....

186

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
für den Studiengang Bauingenieurwesen.....

187

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
für den Studiengang Betriebswirtschaft

188

Fortsetzung auf S. 178

	Seite
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Innenarchitektur.....	189
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Maschinenbau	190
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Sozialverwaltung.....	191
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Wirtschaftsinformatik	192
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Wirtschaftsrecht.....	193
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Design	194

Kultur

Erste Verordnung zur Änderung der Landesarchivkostenverordnung Ändert VO vom 8. Januar 2003 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-85	195
--	-----

Jugend

Erlass zur Festlegung der Zahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage für den Umfang der Jugendförderung nach § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2004	196
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	197
21. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2004/2005.....	199
Deutsch-französisches Projekt „Jugend und Europa – Schüler machen Zeitung“.....	199
Tag der Schülerförderung.....	200
BundesUmweltWettbewerb 2003/2004 – Vom Wissen zum Handeln	200
15. Internationale Biologieolympiade im Juli 2004 in Brisbane.....	201
36. Internationale Chemieolympiade / 1. Runde.....	201
Schülerwettbewerb „Fit für Y-lympia“ (Vorankündigung)	202

I. Amtlicher Teil

Siebentes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern*¹

Vom 5. Juni 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)³, wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Schüler, der die Schule nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a bis e besucht und nach zehn Schulbesuchsjahren den Abschluss der Berufsreife nicht erreicht hat, muss die Schule verlassen, es sei denn, der Schulleiter genehmigt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers den Besuch der Schule in einem elften Schulbesuchsjahr.“

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Eine Wiederholung in den ersten beiden Schuljahren der Grundschule bleibt bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten unberücksichtigt.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

d) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zur Feststellung der Lern- und Persönlichkeitsentwicklung kann auf Antrag des Schulleiters, der Eltern oder des volljährigen Schülers ein schulpsychologisches Gutachten erstellt werden.“

2. In § 143 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 56 Abs. 3 findet auch auf die Schüler Anwendung, die die Bedingungen des Satzes 1 erfüllen.“

Artikel 2

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut des Schulgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 5. Juni 2003

Der Ministerpräsident

Dr. Harald Ringstorff

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 179

* Ändert Gesetz vom 15. Mai 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3

¹ GVOBl. M-V S. 330

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V S. 283

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Anwesenheitsregelung während der Ferien für Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. Mai 2003

Der Erlass „Anwesenheitsregelung während der Ferien für Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen“ vom 17. Juni 1995 (Mittl.bl. KM M-V S.174) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird nach Satz 1 der Satz „In den mittleren zwei Wochen der Sommerferien bleibt die Schule unbesetzt.“ eingefügt.
2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Ferientage, an denen die Schule nicht besetzt ist und für die unterrichtsfreie Zeit ist für dringende Fälle die telefonische Erreichbarkeit des Schulleiters, des Stellvertreters oder einer vom Schulleiter beauftragten Lehrkraft zu gewährleisten.“
3. Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 180

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. Juni 2003

Der Erlass „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 11. Oktober 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 731) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.2, letzter Satz „Der erfolgreiche Abschluss der Fortbildung wird analog der Regelung in § 30 Abs. 3 LehVDVO M-V vom L.I.S.A. zertifiziert.“ ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Teilnehmer, die die Fortbildung mit Erfolg absolvieren, erhalten ein Zertifikat gemäß Anlage.“
2. Dem Erlass wird folgende Anlage beigefügt.
Die Anlage ist Bestandteil des Erlasses.
3. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 180

Anlage

„Kopfbogen L.I.S.A.“

Frau/Herr _____

Geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

erfolgreich an der Fortbildung nach Nummer 3 des Erlasses „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 11. Oktober 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 731) teilgenommen.

Der Direktor des Landesinstitutes für
Schule und Ausbildung

Schwerin, den _____

Unterschrift

(Landessiegel)

Erstes Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes M-V*1**Vom 5. Juni 2003**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeshochschulgesetz M-V vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)² wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in den Absätzen 2 bis 4 gewährleisteten Rechte sind in Verantwortung gegenüber Mensch, Gesellschaft und Natur wahrzunehmen; sie entbinden nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das geordnete Zusammenwirken an der Hochschule erfordern.“

Artikel 2

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 5. Juni 2003

Der Ministerpräsident**Dr. Harald Ringstorff****Der Minister für****Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 181

* Ändert Gesetz vom 5. Juli 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11

¹ GVOBl. M-V S. 331

² Mittl.bl. BM M-V S. 511

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Biochemie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 14. April 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOB1. M-V S. 398)¹ hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Änderungssatzung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biochemie vom 16. November 2000² wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für Biochemie beträgt höchstens 225 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf das Grundstudium höchstens 125 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich,
2. auf das Hauptstudium höchstens 100 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.“

2. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat und darüber hinaus im Hauptstudium folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Proteinpräparation / Proteinanalytik,
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Methoden der Gentechnik,
3. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Instrumentelle Strukturanalytik,
4. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Kurspraktikum im biologischen Wahlfach gemäß § 31 Abs. 2,
5. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Kurspraktikum im chemischen Wahlfach gemäß § 31 Abs. 3,
6. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Isotopenkurs,
7. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Vertiefungspraktikum,
8. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Biotechnologie II,
9. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Biophysikalische Chemie II,

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 wird durch die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Praktikums- beziehungsweise Übungsaufgaben sowie entweder eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete 120-minütige Klausur oder eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete 45-minütige mündliche Prüfung nachgewiesen. Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 wird durch eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete 120-minütige Klausur oder eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete 45-minütige mündliche Prüfung nachgewiesen. Mit Ankündigung der Lehrveranstaltung wird bekannt gegeben, ob eine Klausur oder eine mündliche Prüfung verlangt wird. Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Vertiefungspraktikum gemäß Absatz 1 Nr. 7 wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Abschlussarbeit.“

3. § 31 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Als chemisches Wahlfach kann gewählt werden:

1. Organische Chemie,
2. Bioanorganische Chemie,
3. Biophysikalische Chemie,
4. Biotechnologie,
5. Umweltanalytik/Umweltchemie,
6. Molekulare Strukturbiologie.“

4. § 31 Abs. 5 Nr. 3.6. wird wie folgt ergänzt:

„3.6. Fachprüfung Molekulare Strukturbiologie

- a) Biologische Makromoleküle: Strukturen, Funktion, Eigenschaften, biologische Bedeutung
- b) Methoden zur Untersuchung von Struktur, Dynamik und Reaktivität: Diffraktion, Spektroskopie und Modellstudien.“

5. § 38 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für Studenten, die für das Wintersemester 2002/2003 für den Diplomstudiengang Biochemie immatrikuliert wurden oder im Wintersemester 2002/2003 in das Hauptstudium eintreten.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 8

Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2002/2003 im Studiengang Biochemie immatrikuliert werden oder im Wintersemester 2002/2003 in das Hauptstudium eintreten. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt oder soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. Juli 2002 und der Genehmigung des Rektors vom 14. April 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Juni 2003, Az: VII 301 a 3152-01/032).

Greifswald, 14. April 2003

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 182

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Integrierten Bakkalaureus-Artium- und Magister-Artium-Studiengang an der Universität Rostock

Vom 22. April 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Universität Rostock die folgende Änderungssatzung für den Integrierten Bakkalaureus-Artium und Magister-Artium-Studiengang erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Integrierten Bakkalaureus-Artium- und Magister-Artium-Studiengang an der Universität Rostock vom 3. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des integrierten Studienganges
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Studienaufbau und Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 6 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Schriftliche Prüfungen, Hausarbeit
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfung
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 18 Sonderregelungen
- § 19 Ungültigkeit einer Prüfung

II. Bakkalaureus-Artium-Prüfung

- § 20 Meldung zur Bakkalaureus-Artium-Prüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 22 Gliederung, Art und Umfang der Bakkalaureus-Artium-Prüfung
- § 23 Bakkalaureus-Artium-Arbeit
- § 24 Wiederholung der Bakkalaureus-Artium-Prüfung
- § 25 Zeugnis und Urkunde

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

III. Magister-Artium(A)-Prüfung

- § 26 Meldung zur Magister-Artium(A)-Prüfung
- § 27 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 28 Gliederung, Art und Umfang der Magister-Artium(A)-Prüfung
- § 29 Magister-Artium(A)-Arbeit
- § 30 Wiederholung der Magister-Artium(A)-Prüfung
- § 31 Zeugnis und Urkunde

IV. Magister-Artium(B)-Prüfung

- § 32 Meldung zur Magister-Artium(B)-Prüfung
- § 33 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 34 Gliederung, Art und Umfang der Magister-Artium(B)-Prüfung
- § 35 Magister-Artium(B)-Arbeit
- § 36 Wiederholung der Magister-Artium(B)-Prüfung
- § 37 Zeugnis und Urkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 38 In-Kraft-Treten

2. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird der zweite Teil ersatzlos gestrichen.
3. In § 2 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Magister-Artium-Prüfung setzt die bestandene Bakkalaureus-Artium-Prüfung voraus.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung besteht aus der Fachprüfung (§ 22) im Erstfach und der Bakkalaureus-Artium-Arbeit (§ 23) im Erstfach. Die Magister-Artium(A)-Prüfung besteht aus der Fachprüfung (§ 28) und der Magister-Artium-Arbeit (§ 29). Die Magister-Artium(B)-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen (§ 34) im Erst- und im Zweitfach und der Magister-Artium-Arbeit im Erstfach (§ 35).“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung der Bakkalaureus-Artium-Prüfung und die Fachprüfung der Magister-Artium(A)-Prüfung bestehen aus bis zu drei Prüfungsleistungen, die sich auf zwei Teilprüfungen verteilen. Die Magister-Artium(B)-Prüfung umfasst maximal drei Prüfungsleistungen, die sich auf zwei Fachprüfungen verteilen.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung der Bakkalaureus-Artium-Prüfung und die Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. Die Magister-Artium-Prüfung soll nach der Option A beziehungsweise der Option B mit den Fachprüfungen und der Magister-Artium-Arbeit bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt wer-

den. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können die Prüfungen vorzeitig abgelegt werden.“

- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat soll sich innerhalb der Meldefristen (§ 6 Abs. 2) und ordnungsgemäß (§§ 25, 31 und 37) so rechtzeitig zu den Prüfungen melden, dass er sie innerhalb der Fristen gemäß Absatz 4 ablegen kann. Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist bei der Bakkalaureus-Artium-Prüfung oder der Magister-Artium-Prüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die betreffende Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Es gilt dabei nur der Prüfungsteil als erstmals nicht bestanden, den der Kandidat nicht rechtzeitig abgelegt beziehungsweise zu dem er sich nicht rechtzeitig gemeldet hat.“

- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 4 eine Prüfung abzulegen ist oder er sich gemäß § 6 Abs. 2 für eine Prüfung zu melden hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so sind die Versäumnisgründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.“

5. In § 10 Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

6. § 13 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

7. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsdauer beträgt in den mündlichen Prüfungen der Bakkalaureus-Artium-Prüfung und der Magister-Artium-Prüfung maximal 60 Minuten.“

8. § 15 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

9. In § 17 werden die Wörter „die Zwischenprüfung beziehungsweise“ ersatzlos gestrichen.

10. Abschnitt II (§§ 20 bis 24) wird ersatzlos gestrichen.

11. Die folgenden Abschnitte und die folgenden Paragraphen werden in der Nummerierung angepasst wie unter 1. ausgewiesen.

12. § 21 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Nummer 2 ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Nummern ändern sich entsprechend.

- b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die gemäß Absatz 1 geforderten Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen und fachlichen Voraussetzungen;
2. die Angabe des Faches, auf das sich die Prüfung beziehen soll;
3. gegebenenfalls einen Vorschlag der Prüfer, die bestellt werden sollen;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bakkalaureus-Artium-Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.“

13. § 27 Abs. 2 (neu) erhält folgenden Wortlaut:

„Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die gemäß Absatz 1 geforderten Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen und fachlichen Voraussetzungen;
2. die Angabe des Faches, auf das sich die Prüfung beziehen soll;
3. gegebenenfalls einen Vorschlag der Prüfer, die bestellt werden sollen;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magister-Artium-Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren

befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.“

14. § 33 Abs. 2 (neu) erhält folgenden Wortlaut:

„Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die gemäß Absatz 1 geforderten Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen und fachlichen Voraussetzungen;
2. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
3. gegebenenfalls einen Vorschlag der Prüfer, die bestellt werden sollen;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magister-Artium-Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses des Rektors vom 23. August 2002 und der Genehmigung des Rektors vom 23. August 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. April 2003).

Rostock, den 22. April 2003

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 183

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den
Studiengang Architektur

Vom 15. Mai 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Architektur vom 11. Februar 1998² wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 6 wird die Angabe „77“ durch die Angabe „80“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“

b) Absatz 3 wird um den Zusatz „Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“ ergänzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

5. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Punkt 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der“ ersetzt.
- b) Punkt 3 wird gestrichen.
- c) Punkt 7 wird gestrichen.
- d) Punkt 9 wird gestrichen.
- e) Punkt 10 wird gestrichen.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Zentrale Prüfungsamt“ gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Architektur immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 21. September 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 15. Mai 2003

Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 186

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. KM M-V S. 130

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den
Studiengang Bauingenieurwesen

Vom 15. Mai 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293)¹ erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 30. Juli 1997² wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „175“ wird durch die Angabe „173“ ersetzt.
- b) Die Angabe „101“ wird durch die Angabe „99“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Satz 2 wird die Formulierung „Die überwiegende Anzahl der Fachprüfungen“ durch die Formulierung „Die überwiegende Anzahl der abschließenden Fachprüfungen“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:
 „Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“
- b) Absatz 3 wird um den Zusatz „Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“ ergänzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 Satz 1 wird der letzte Teilsatz gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden“

5. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Punkt 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der“ ersetzt.
- b) Punkt 3 wird gestrichen.
- c) Punkt 7 wird gestrichen.
- d) Punkt 9 wird gestrichen.
- e) Punkt 10 wird gestrichen.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Zentrale Prüfungsamt“ gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Bauingenieurwesen immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 21. September 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 15. Mai 2003

Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 187

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. KM M-V S. 612

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den
Studiengang Betriebswirtschaft

Vom 15. Mai 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293)¹ erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Betriebswirtschaft vom 24. September 1997² wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“

b) Absatz 3 wird um den Zusatz „Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“ ergänzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Absatz 2 Satz 1 wird der letzte Teilsatz gestrichen.
 ab) Im Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

ba) Im Punkt 2 wird das Wort „zwei“ vor den Wörtern „Fachprüfungen der Diplomvorprüfung“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) Im Punkt 2 wird das Wort „zwei“ vor den Wörtern „Fachprüfungen der Diplomprüfung“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Punkt 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der“ ersetzt.
 b) Punkt 3 wird gestrichen.
 c) Punkt 7 wird gestrichen.
 d) Punkt 9 wird gestrichen.
 e) Punkt 10 wird gestrichen.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Betriebswirtschaft immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 21. September 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 15. Mai 2003

Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 188

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. KM M-V S. 786

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den
Studiengang Innenarchitektur

Vom 15. Mai 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Innenarchitektur vom 24. Juli 1998² wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“

b) Absatz 3 wird um den Zusatz „Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorbereitung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“ ergänzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Punkt 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der“ ersetzt.
- b) Punkt 3 wird gestrichen.
- c) Punkt 7 wird gestrichen.
- d) Punkt 9 wird gestrichen.
- e) Punkt 10 wird gestrichen.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Zentrale Prüfungsamt“ gestrichen.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Innenarchitektur immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 21. September 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 15. Mai 2003

Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 189

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. KM M-V S. 609

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den
Studiengang Maschinenbau

Vom 15. Mai 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Maschinenbau vom 8. Juli 1998² wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“

b) Absatz 3 wird um den Zusatz „Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“ ergänzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden“

4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Punkt 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der“ ersetzt.
- b) Punkt 3 wird gestrichen.
- c) Punkt 7 wird gestrichen.
- d) Punkt 9 wird gestrichen.
- e) Punkt 10 wird gestrichen.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird ergänzt durch die Wörter „und macht sie zu Beginn der Prüfungsperiode bekannt“.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Maschinenbau immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 21. September 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 15. Mai 2003

Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 190

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. KM M-V S. 524

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den
Studiengang Sozialverwaltung

Vom 15. Mai 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293)¹ erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Sozialverwaltung vom 12. November 1997² wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „80“ wird durch die Angabe „78“ ersetzt.
- b) Die Angabe „70“ wird durch die Angabe „66“ ersetzt.
- c) Die Angabe „150“ wird durch die Angabe „144“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“

b) Absatz 3 wird um den Zusatz „Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“ ergänzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 Satz 1 wird der letzte Teilsatz gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

ba) Im Punkt 2 wird das Wort „zwei“ vor den Wörtern „Fachprüfungen der Diplomvorprüfung“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) Im Punkt 2 wird das Wort „zwei“ vor den Wörtern „Fachprüfungen der Diplomprüfung“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 1 erhält folgende Fassung: „Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

5. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Punkt 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der“ ersetzt.
- b) Punkt 3 wird gestrichen.
- c) Punkt 7 wird gestrichen.
- d) Punkt 9 wird gestrichen.
- e) Punkt 10 wird gestrichen.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Sozialverwaltung immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 21. September 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 15. Mai 2003

Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 191

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. KM M-V S. 958

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den
Studiengang Wirtschaftsinformatik

Vom 15. Mai 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 24. September 1997² wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“

b) Absatz 3 wird um den Zusatz „Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“ ergänzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Absatz 2 Satz 1 wird der letzte Teilsatz gestrichen.
 ab) Im Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

ba) Im Punkt 2 wird das Wort „zwei“ vor den Wörtern „Fachprüfungen der Diplomvorprüfung“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) Im Punkt 2 wird das Wort „zwei“ vor den Wörtern „Fachprüfungen der Diplomprüfung“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Punkt 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der“ ersetzt.
 b) Punkt 3 wird gestrichen.
 c) Punkt 7 wird gestrichen.
 d) Punkt 9 wird gestrichen.
 e) Punkt 10 wird gestrichen.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 21. September 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 15. Mai 2003

Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 192

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. KM M-V S. 800

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den
Studiengang Wirtschaftsrecht

Vom 15. Mai 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293)¹ erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Wirtschaftsrecht vom 26. November 1998² wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“
 - b) Absatz 3 wird um den Zusatz „Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“ ergänzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Absatz 2 Satz 1 wird der letzte Teilsatz gestrichen.
 - ab) Im Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - ba) Im Punkt 2 wird das Wort „zwei“ vor den Wörtern „Fachprüfungen der Diplomvorprüfung“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) Im Punkt 2 wird das Wort „zwei“ vor den Wörtern „Fachprüfungen der Diplomprüfung“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden.“
4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Punkt 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der“ ersetzt.
 - b) Punkt 3 wird gestrichen.
 - c) Punkt 7 wird gestrichen.
 - d) Punkt 9 wird gestrichen.
 - e) Punkt 10 wird gestrichen.
5. § 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.
7. § 28 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Wirtschaftsrecht immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 21. September 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 15. Mai 2003

Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Professor Dr. Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 193

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. KM M-V 1999 S. 77

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den
Studiengang Design**

Vom 15. Mai 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung für den Studiengang Design vom 24. Juli 1998², geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Design vom 16. September 1999³, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2, 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:
„Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“

ab) Absatz 3 wird um den Zusatz „Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“ ergänzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Punkt 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der“ ersetzt.

ab) Punkt 3 wird gestrichen.

ac) Punkt 7 wird gestrichen.

ad) Punkt 9 wird gestrichen.

ae) Punkt 10 wird gestrichen.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Design immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 21. September 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 15. Mai 2003

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 194

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. KM M-V S. 624

³ Mittl.bl. BM M-V S. 574

Erste Verordnung zur Änderung der Landesarchivkostenverordnung*¹

Vom 5. Mai 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 sowie des § 23 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

Artikel 1

In der Landesarchivkostenverordnung vom 8. Januar 2003 (GVOBl. M-V S. 99)² wird das als Anlage beigefügte Kostenverzeichnis wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 6.1.1.1 wird die Zahl „0,50“ ersetzt durch die Zahl „0,25“.
2. In Tarifstelle 6.1.1.3 wird die Zahl „51,00“ ersetzt durch die Zahl „50,00“.
3. In Tarifstelle 6.2.1.1 wird die Zahl „24,00“ ersetzt durch die Zahl „14,00“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 5. Mai 2003

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 195

* Ändert VO vom 8. Januar 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 85

¹ GVOBl. M-V S. 345

² Mittl.bl. BM M-V S. 103

Erlass zur Festlegung der Zahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage für den Umfang der Jugendförderung nach § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2004¹

Bekanntmachung des Sozialministeriums

Vom 5. Mai 2003 – IX 200 –

§ 1

Das Sozialministerium legt aufgrund des § 6 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes die Zahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner wie folgt fest:

Kreisfreie Städte/Landkreise	Einwohner (10 - 26 Jahre) Stand 31.12.2001 Haushaltsjahr 2004
Hansestadt Greifswald	11.907
Stadt Neubrandenburg	15.887
Hansestadt Rostock	39.101
Landeshauptstadt Schwerin	20.230
Hansestadt Stralsund	11.982
Hansestadt Wismar	9.158
Bad Doberan	26.910
Demmin	20.542
Güstrow	24.998
Ludwigslust	29.220
Mecklenburg-Strelitz	19.264
Müritz	15.197
Nordvorpommern	25.590
Nordwestmecklenburg	26.867
Ostvorpommern	24.627
Parchim	23.880
Rügen	16.168
Uecker-Randow	18.085
Gesamt:	379.613

§ 2

Der Erlass tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass zur Festlegung der Zahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage für den Umfang der Jugendförderung nach § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2003 vom 3. Juni 2002 (AmtsBl. M-V S. 601)² außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 196

¹ AmtsBl. M-V S. 576

² Mittl.bl. BM M-V S. 456

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 5, 6 und 7 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 8, 9, 10 und 11 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2 und 3 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule „Greif“ Greifswald
b) kreisfreie Stadt Greifswald
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 237 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2. a) Grundschule „Karl Krull“ Steinhagen
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 64 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
3. a) Grundschule „Karl Krull“ Steinhagen
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 64 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
4. a) Grundschule „Otto Steinfath“ Wittenförden
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
5. a) Grundschule „Otto Steinfath“ Wittenförden
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen - Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6. a) Realschule „Erich Weinert“ Schwerin (offene Ganztagschule)
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 530 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
7. a) Regionale Schule „Gutenberg“ Schwerin (offene Ganztagschule)
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 545 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
8. a) Realschule Neubrandenburg, Standort Katharinenstraße 1
b) Stadt Neubrandenburg
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 820 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
9. a) Regionale Schule Neubrandenburg, Standort J.-Gagarin-Ring 20
b) Stadt Neubrandenburg
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 550 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
10. a) Realschule Neubrandenburg, Standort Katharinenstraße 1
b) Stadt Neubrandenburg
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 820 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
11. a) Regionale Schule Neubrandenburg, Standort J.-Gagarin-Ring 20
b) Stadt Neubrandenburg
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 550 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

***Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerberufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

21. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2004/2005

Das Parlamentarische Patenschafts-Programm (PPP) wurde 1983 gemeinsam vom Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Deutschen Bundestag beschlossen.

Schülern/Schülerinnen, Auszubildenden und jungen Berufstätigen wird ein einjähriger Aufenthalt in den USA ermöglicht, wo sie in Gastfamilien leben. Die Kosten für das Vorbereitungsseminar, die Flug- und sonstigen Reisekosten, Versicherungskosten sowie Programmkosten in den USA werden vom Deutschen Bundestag und dem Kongress der USA übernommen. Fahrkosten zu den Auswahlgesprächen werden nicht erstattet.

Schüler/Schülerinnen besuchen für die Dauer eines Schuljahres eine amerikanische High School. Teilnehmen können Schüler und Schülerinnen, die zum Zeitpunkt der Ausreise (31. Juli 2004) die zehnte Klasse abgeschlossen haben und höchstens 17 Jahre alt sind oder mit Hauptschulabschluss nach der neunten Klasse, die zum Zeitpunkt der Ausreise mindestens 16 und höchstens 17 Jahre alt sind.

Bewerbungen müssen **bis spätestens 5. September 2003** bei der zuständigen Austauschorganisation eingegangen sein. Welche

Organisation zuständig ist, richtet sich nach dem Bundestagswahlkreis, in dem der Schüler/die Schülerin am 5. September 2003 mit dem ersten Wohnsitz gemeldet ist. Die Nummer der Wahlkreise kann man bei dem/der örtlichen Bundestagsabgeordneten, den Geschäftsstellen der politischen Parteien, den Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltungen erfahren.

Weitere Informationen sowie die Bewerbungskarte (formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt) können interessierte Schüler und Schülerinnen und Eltern unter folgender Anschrift erhalten:

Deutscher Bundestag
Verwaltung Ref. PB 4
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Informationen sind auch im Internet unter <http://www.bundestag.de> abrufbar.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 199

Deutsch-französisches Projekt „Jugend und Europa – Schüler machen Zeitung“

Eine Initiative des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) und der Robert Bosch Stiftung

Im Rahmen des Projektes „Jugend in Europa - Schüler machen Zeitung“ sollen deutsche und französische Schulklassen während eines Schüleraustauschs die Möglichkeit erhalten, gemeinsam Artikel zu verfassen und sie in Tageszeitungen ihrer Heimatregion in beiden Ländern zu veröffentlichen. Zentrales Thema der Recherchen der Schüler ist Europa. Deutsche und französische Jugendliche können sich so über das Projekt Europa verständigen und sich direkt in die Debatte um die Ratifizierung der europäischen Verfassung und die Umsetzung der Erweiterung der Union einschalten.

Am Ende des Projektes veranstalten das DFJW und die Robert Bosch Stiftung einen Wettbewerb und prämiieren die besten Artikel der Schüler.

Teilnahmebedingungen:

Je 15 deutsche und französische Schulklassen aus dem Verbreitungsgebiet der am Projekt beteiligten Tageszeitungen können gemeinsam an „Jugend in Europa - Schüler machen Zeitung“ teilnehmen.

Das Alter der Schüler sollte zwischen 15 und 19 Jahren liegen.

Bewerbungstermin: **15. Oktober 2003**

Abgabetermin: **31. Mai 2004**

Ansprechpartner beim DFJW:(Ausschreibungsunterlagen)

Paris:
Corinna Fröhling (Presseabt.)
00331 40 78 18 45
froehling@ofaj.org

Berlin:
Arnaud Sète (Schulbereich)
030- 228 757 12
sete@dfjw.org

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 199

Tag der Schülerförderung

Im Rahmen der Jahrestagung der Deutschen Mathematiker-Vereinigung an der Universität Rostock findet am 18. September 2003 eine Veranstaltung statt, zu der alle mit Schülerförderung befassten Mathematiklehrer und Mathematiker eingeladen werden.

Vorgestellt werden erfolgreiche Projekte, die die Volkswagenstiftung unterstützt. Diese sollen sowohl Anregungen zur eigenen Arbeit als auch Ausgangspunkt einer Diskussion über die weitere Nachwuchsförderung sein. In einem Workshop stehen dann vor allem regionale Aktivitäten im Vordergrund.

Für Lehrerinnen und Lehrer aus Mecklenburg-Vorpommern wird die Veranstaltung als Fortbildung anerkannt.

Teilnahmemeldungen (Name, Vorname, Titel, Institution, Post- bzw. E-Mail-Adresse) sind **bis zum 31. August 2003** zu senden an:

Prof. Dr. K. Engel
Universität Rostock
FB Mathematik
18051 Rostock
E-Mail: konrad.engel@mathematik.uni-rostock.de
Internet: <http://www.math.uni-rostock.de/DMV2003>

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 200

BundesUmweltWettbewerb 2003/2004 – Vom Wissen zum Handeln

Zum 14. Mal ruft das Leibnitz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN) in Kiel im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung Schülerinnen und Schüler ab der 9. Klasse bis zum vollendeten 22. Lebensjahr zur Teilnahme am BundesUmweltWettbewerb auf.

Die Themen können aus allen umweltrelevanten Bereichen frei gewählt werden - also nicht nur aus der Ökologie, sondern z. B. aus der Umwelttechnik, der -chemie oder der -kommunikation. Ebenso können Themen im Zusammenhang mit einer „Lokalen Agenda“ innerhalb der Schule oder der Gemeinde aufgegriffen werden. Zum Thema „Nachhaltigkeit“ wird ein Sonderpreis von 3.000 Euro ausgelobt.

Wissenschaftliche Beleg- und Jahresarbeiten eignen sich dann für eine Beteiligung am Wettbewerb, wenn sie nicht bei der Theorie oder dem Laborexperiment stehen bleiben, sondern zu konkreten Aktionen führen.

Der Wettbewerb stellt die Aufgabe, konkrete Beispiele aus dem eigenen Lebensbereich zu wählen, Ursachen und Zusammenhänge eines Umweltproblems darzustellen und praktikable Lösungen zu entwickeln. Die Lösungsvorschläge sollen zumindest in ersten Schritten verwirklicht werden.

Eingereichte Arbeiten in kopierbarer Qualität dürfen inklusive Anhang (Fotos, Tabellen) nicht länger als 50 Seiten sein. Quellen oder andere Hilfen sind anzugeben.

Bewerbungsschluss ist der 15. März 2004.

Weitere Informationen gibt es beim

BundesUmweltWettbewerb
Leibnitz-Institut für die Pädagogik der
Naturwissenschaften
Olshausenstr. 62
24098 Kiel
Tel.: 0431 549700
Fax: 0431 8803142
E-Mail: buw-sekr@ipn.uni-kiel.de
Internet: www.ipn.uni-kiel.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 200

15. Internationale Biologieolympiade im Juli 2004 in Brisbane

Im Jahr 2004 findet wieder eine Internationale Biologieolympiade (IBO) statt, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt und vom Leibnitz-Institut der Naturwissenschaften an der Universität Kiel organisiert wird. Die Endrunde des Wettbewerbs wird von Australien in Brisbane im Juli 2004 ausgerichtet.

Die 1. Runde des Wettbewerbs hat im Mai 2003 an den Schulen begonnen. Ausschreibungsunterlagen sind den Schulen über die Schulämter zugeleitet worden.

Weitere Informationen:

IPN, Universität Kiel
Olshausenstr. 62
24098 Kiel
Tel.: 0341 8803137
Fax: 0431 8803132
E-Mail: lucius@ipn.uni-kiel.de
Internet: www.biologieolympiade.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 201

36. Internationale Chemieolympiade / 1. Runde

Bereits zum 36. Mal wird die Internationale Chemieolympiade (IChO) in Deutschland ausgetragen. Sie wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt und vom Leibnitz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN) an der Universität Kiel organisiert.

Das Auswahlverfahren besteht aus vier Stufen. Die Aufgaben der ersten beiden Runden werden zu Hause gelöst, in der dritten und vierten Runde finden zentrale Auswahlseminare mit Vorträgen, Übungen, Exkursionen, Klausuren und praktischer Laborarbeit statt.

Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen, die am 1. Juli 1984 oder später geboren sind.

Die Ausschreibungsunterlagen erhalten die Schulen über die Schulämter.

Weitere Informationen gibt es bei

Dr. Wolfgang Bündler
IPN, Universität Kiel
Olshausenstr. 62
24098 Kiel
E-Mail: buender@ipn.uni-kiel.de
Internet: www.fcho.de
Uni Kiel: www.ipn.uni-kiel.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 201

Schülerwettbewerb „Fit für Y-lympia (Vorankündigung)

Die Österreich Werbung und der Fachverband der Seilbahnen organisieren zum zweiten Mal einen Schülerwettbewerb, bei dem kreative und kompetente Beiträge mit Reise- und Sachpreisen für die ganze Klasse belohnt werden.

Auf www.wintersportwochen.info - der Internet-Plattform für die Planung und Durchführung der Schulsportwochen - können sich die Teilnehmer ab September 2003 anmelden.

Eine Schulklasse bewirbt sich um die Ausrichtung der ersten Y-lympics (Young Olympics), einem (noch) fiktiven internationalen Sportwettbewerb speziell für Jugendliche, im Jahr 2010. Die Klasse agiert dabei als Agentur, die für einen Ort in den Alpen das Bewerbungskonzept erstellt. In diesem Konzept entwickelt die Klasse eigene, neue Sportwettbewerbe sowie innovative Freizeitaktivitäten und plant die nötige Infrastruktur für die Ausrichtung der Spiele.

Die besten Ideen sollen tatsächlich bei zukünftigen Sportwettbewerben in den Alpen realisiert werden.

Teilnahmeberechtigt sind Schulklassen aus Deutschland und Österreich ab der 9. Klasse.

Die Anmeldung erfolgt ab Sommer 2003 über die Internet-Plattform www.wintersportwochen.info.

Die ausführliche Ausschreibung zum Wettbewerb wird im August veröffentlicht.

Infos gibt es bei

Österreich Werbung
Klaus Ehrenbrandtner
Tel.: +49 30 219148-16.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 202

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro
cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt